

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Vermietung – Allgemeines

Der Vertrag zwischen SWISS RENT CAR, Hauptsitz in Lausanne, und dem Kunden (Mieter), tritt in Kraft, sobald SWISS RENT CAR die Anmeldung der Reservation annimmt.

Durch das unterzeichnen des Vertrages, verpflichtet sich der Mieter, das Fahrzeug an SWISS RENT CAR gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzugeben, inklusive Ausrüstung und Accessoires.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil des Vertrages. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt der Mieter, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganzheitlich gelesen und akzeptiert zu haben.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, den im Vertrag aufgeführten Peris zu bezahlen. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden separat verrechnet.

Der Mieter haftet für das Fahrzeug bis zu dessen Rückgabe, respektive, bis zur entlastenden Bestätigung unterzeichnet von SWISS RENT CAR.

Das Risiko überträgt sich auf den Mieter sobald er die Schlüssel erhalten hat.

Fahrzeuge

Das Sortiment der Fahrzeuge von SWISS RENT CAR ist in Kategorien unterteilt. SWISS RENT CAR behält sich vor, Ihnen eine höhere Fahrzeug Kategorie vorzuschlagen, falls die von Ihnen reservierte Kategorie bereits ausgebucht ist. Einige Fahrzeugkategorien können nicht von Fahrern unter 25 Jahren gemietet werden.

Fahrer – Altersbegrenzung – Zusätzlicher Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss ein Mindestalter von 19 Jahren haben. Ein Lenker unter dem 20 Lebensjahr, muss mindestens ein Jahr im Besitz des Führerscheins sein.

Ein Fahrzeug darf nicht von einer Person unter 25 Jahren gelenkt werden, insofern die Steuer für junge Lenker nicht beglichen ist.

Der Name auf dem Vertrag muss identisch mit jenem des Hauptlenkers sein, sowie der Unterschrift auf dem Vertrag und haftet für die Begleichung der Gebühren.

Sämtliche Lenker müssen Ihren Führerschein vorweisen.

Zusätzliche Lenker sind nur dann zugelassen, wenn die Steuer für Zweitlenker beglichen worden ist.

Falls eine Drittperson das Fahrzeug lenkt und einen Unfall verursacht, haftet der Vertragsinhaber für den total verursachten Schaden. Der Mieter des Fahrzeuges ist dazu verpflichtet, auf Verlangen, SWISS RENT CAR über den Namen und die Adresse des Unfallverursachers zu informieren.

Haftpflichtversicherung

Der Hauptlenker, sowie sämtliche zusätzlich autorisierten Lenker sind durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Diese kann bei SWISS RENT CAR nach Wunsch eingesehen werden.

Die Franchise der Haftpflichtversicherung variiert zwischen CHF 1'500.00 und CHF 2'000.00 je nach Fahrzeuge Kategorie, Alter des Lenkers. Ausserhalb Europa wird die Haftpflicht ausgeschlossen.

Fahrer unter dem 25 Altersjahr haften für einen Franchisen Betrag von CHF 2'500.00, die Anderen Lenker CHF 1'500.00.

Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsendes zurückzugeben.

Falls das Fahrzeug nicht zum Abgemachten Zeitpunkt abgegeben werden kann, muss die entsprechende Geschäftsstelle von SWISS RENT CAR sofort informiert werden.

Das Fahrzeug, sowie sämtliche Spezialausrüstungen, welche im Vertrag genannt sind, muss zum, im Vertrag abgemachten Zeitpunkt, zu den Büroöffnungszeiten abgegeben werden. Das Fahrzeug ist an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Der Schlüssel, sowie das Blatt auf welchem die Kilometeranzahl und die Zeit der Rückgabe notiert werden, muss bei der Geschäftsstelle von SWISS RENT CAR abgegeben werden.

Spezialausstattungen – Winterausstattung

Auf Anfrage und nach Verfügbarkeit von SWISS RENT CAR, kann das Fahrzeug mit folgenden Zusätzen ausgestattet werden: Baby Sitz, Navigationsgerät, Skiträger, Decken. Für die oben genannten Leistungen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Kinder unter dem 12 Lebensjahr oder kleiner als 150 cm, müssen während der Fahrt, obligatorischer Weise in einem Kindersitz installiert werden. Sämtliche Fahrzeuge von SWISS RENT CAR werden während der Winterperiode, (15. November – 15. April), mit den entsprechenden Winterpneus ausgestattet. Der Basispreis wird aufgrund dieser zusätzlichen Ausrüstung etwas erhöht. Dem Mieter stehen ebenfalls Schneeketten zur Verfügung.

Basispreis / Vermietungspreis

Der Mietpreis wird aufgrund der Dauer der Miete sowie der Kilometerbeschränkung berechnet.

Der Preis wird per Tag verrechnet, das heisst 24h, ausser in dem Vertrag wurde etwas Anderes vereinbart. Falls die vereinbarte Zeit mehr als 30 Minuten überzogen wird, wird automatisch weitere 24h verrechnet.

Die Tarife für die Haftpflichtversicherung, sowie die Versicherung für die Lenker/Mitfahrer, müssen bei Vertragsabschluss beglichen werden.

Zusatzversicherungen können je nach Bedarf verlangt werden.

Tarife

Sämtliche Kosten sind auf der Preisliste aufgeführt. SWISS RENT CAR behält sich eventuelle Preis- und Verfügbarkeitsänderungen vor.

Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen Preisen inbegriffen.

Die Wechselkurse werden in der Preisliste aufgeführt und werden regelmässig aktualisiert.

Folgende Gebühren sind bei Vertragsabschluss zu begleichen:

- Mietgebühren
- Versicherungen
- Garantie für Franchise und Schäden
- Gebühren für einen zusätzlichen Fahrer und/oder jugendliche Fahrer
- Gebühren für das entgegennehmen des Fahrzeuges ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten
- Gebühren für Spezialausstattungen auf Anfrage, sowie für die Winterausstattung

Folgende Gebühren sind vom Mieter spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges zu begleichen:

- Überziehungsgebühren der Kilometerbeschränkung
- Gebühren für das Auffüllen des Tanks, falls dieser nicht voll ist
- Transportgebühren für das Deplatieren des Fahrzeuges, falls dieses nicht bei der Geschäftsstelle abgegeben werden kann
- Franchise für Schäden

Zusatzgebühren, welche dem Mieter verrechnet werden, sind entweder bei der Rückgabe, oder auf Wunsch auf Rechnung (30 Tage nach Rechnungserhalt), zu begleichen:

- Schadenreparaturen welche auf einen unkonformen Gebrauch, oder Fahrlässigkeit des Lenkers zurückzuführen sind.
- Reparaturen im Falle eines Schadens oder Diebstahls in der Höhe der vereinbarten Franchise
- Reparaturen die von SWISS RENT CAR vorgenommen werden mussten (müssen), in Verbindung mit dem geschlossenen Mietvertrag, aufgrund Fahrlässigem Verhalten des Lenkers oder den Insassen des Fahrzeuges.
- Schaden- und Strafgebühren im Falle einer Vertragsverletzung durch einen zusätzlichen Fahrzeuglenker
- Bussen
- Administrationsgebühren
- Betriebsgebühren
- Für Spezialvermietungen werden Spezialgebühren erhoben

Zahlungsart und Garantie

Kreditkartenzahlungen werden akzeptiert. Eine auf den Namen des Fahrers lautende Kreditkarte ist für die Reservation und die Miete des Fahrzeuges notwendig. Unter Umständen kann eine Andere Zahlungsart akzeptiert werden.

Der Kautionsbetrag wird auf der Kreditkarte blockiert. Die Kaution wird dem Mieter bei ordentlicher Rückgabe des Fahrzeuges zurückerstattet. Im Falle eines Schadens, Verlustes oder Diebstahls, wird der daraus entstandene Schaden der hinterlegten Garantie abgezogen.

Annullierung

Falls eine Reservierung nicht 24h vor Mietantritt annulliert wird, wird der vorausbezahlte Betrag nicht zurückerstattet und die vollen Mietkosten werden verrechnet.

Ausserhalb der Schweiz / Geographische Beschränkungen

Falls das Fahrzeug ausserhalb der Schweizer Grenzen benützt wird, so ist dies SWISS RENT CAR vor Mietantritt mitzuteilen.

Die Benützung der Fahrzeuge ist ausserhalb Europas **nicht** erlaubt.

Die Benützung der Fahrzeuge ist in folgenden Ländern autorisiert: Deutschland, Andorra, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Grossbritannien, Irland, Italien, Lichtenstein, Luxembourg, Monaco, Norwegen, Niederlande, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Vatikan.

Die geographischen Beschränkungen betreffen:

- a) Länder, für welche eine schriftliche Autorisation von SWISS RENT CAR notwendig ist: die Kanarischen Inseln, andere Inseln Europas, Bosnien-

Herzegowina und Serbien, Kroatien, Estland, Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien.

- b) **Nichtautorisierte** Länder: Albanien, Armenien, Weissrussland, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Lettland, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russland, Türkei, Ukraine.

SWISS RENT CAR behält sich Anpassungen und Änderungen betreffend den geographischen Einschränkungen, sowie das verlangen einer zusätzlichen Versicherung für Schäden und Diebstahl je nach Strecke, jederzeit vor.

Die Benützung eines Fahrzeuges von SWISS RENT CAR in den oben aufgeführten nicht autorisierten Ländern bedeutet eine wesentliche Verletzung des Vertrages. Jegliche unerlaubten Versuche die Grenze zu überqueren, hat den Verlust zur Folge, das Fahrzeug weiterhin benutzen zu dürfen. Der Mieter haftet für den totalen Wert des Fahrzeuges im Falle eines Diebstahls.

Benützungsbedingungen des Fahrzeuges

Mit der Unterschrift des Vertrages, erklärt sich der Mieter mit den Umgangsbestimmungen des Fahrzeuges einverstanden.

Folgender Gebrauch des Fahrzeuges ist verboten:

- In angetrunkenem Zustand fahren, nachdem Rauschmittel konsumiert worden sind, oder bei Medikamentöser Behandlung die beim fahren hindert.
- Das transportieren von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen
- Rennen
- Transportieren von Passagieren gegen Entgelt oder Untermietung
- Mit Mehrgewicht, oder mehr als die erlaubte Anzahl Personen fahren
- Ziehen anderer Autos
- Keinerlei Werbungen sind an dem Fahrzeug anzubringen
- Teilnehmen an Veranstaltungen, Demonstrationen oder öffentlichen Werbeträgern
- Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

Das Fahrzeug ist seinem Gebrauch entsprechend zu benutzen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit Vorsicht und Sorgfalt zu benutzen. Er soll auf den Ölstand, sowie den Druck der Pneus achten.

Sicherheitsvorschriften – Sicherstellung des Fahrzeuges

Während das Fahrzeug nicht gebraucht wird, sind die Türen, Fenster, sowie die Motorhaube zu schliessen, das Fahrzeug abzuschliessen und die Schlüssel zu entfernen. Das Fahrzeug ist an einem sicheren Ort abzustellen.

Die Schlüssel dürfen unter keinen Umständen an eine Drittperson weitergegeben werden, insbesondere nicht zur Stationierung oder Manövern. Der Mieter haftet im Schadenfall.

SWISS RENT CAR lehnt jede Haftung im Fall von vergessenen oder gestohlenen Objekten im Fahrzeug ab.

Objekte/Tiere transportieren

Der Mieter entlastet SWISS RENT CAR von jeglicher Verantwortung betreffend Schäden an transportierten Objekten oder Tieren. Ebenfalls entschädigt er SWISS RENT CAR betreffend jegliche Forderungen von Drittpersonen.

Tiere dürfen nicht alleine im Fahrzeug gelassen werden.

Aus Hygienegründen werden Tiere in dafür vorgesehenen Käfigen, oder auf einer Decke transportiert. Das Fahrzeug hat auf Kosten des Mieters anschliessend gereinigt zu werden.

Wachsamkeit und Anzeige durch den Mieter

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, verursachten Schadens am Fahrzeug, Pannen, Mangel am Fahrzeug oder ähnliches, ist der Mieter dazu verpflichtet, SWISS RENT CAR zu konsultieren, welche ihm die Instruktionen für das weitere Vorgehen nennen werden.

Der Mieter wird darum gebeten, alles Notwendige zur Klärung des Zustandes zu unternehmen, um weitere Schäden zu vermeiden.

Richtlinien im Falle eines Unfalles

Falls ein Unfall während der Dauer der Miete eintritt, verpflichtet sich der Mieter, die Interessen von SWISS RENT CAR und der Versicherungsgesellschaft zu wahren:

- Das Korrekte und Vollständige ausfüllen des Unfallberichts unter genauer Angabe der Namen und Adresse der darin verwickelten Personen, sowie eventuelle Zeugen welcher an SWISS RENT CAR zu übergeben ist; es wird ebenfalls eine Skizze erwartet
- Es darf keine Schuldanerkennung oder Verantwortungsübernahme unterzeichnet werden
- Die Polizei ist unverzüglich zu kontaktieren (Polizei CH: 117; Notfallnummer EU/CH: 112), insbesondere, wenn diese Massnahme notwendig ist aufgrund des Fehlers einer Drittperson
- Es ist sofort ein Notarzt zu rufen (CH: 114), falls es Verletzte gibt
- Sicherheitsmassnahmen für das Fahrzeug müssen getroffen werden
- SWISS RENT CAR muss schnellstmöglich informiert werden

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, falls die oben aufgeführten, Vertraglich festgelegten Massnahmen nicht eingehalten worden sind.

Haftung des Mieters (Beschädigungen, Unfall, Diebstahl, Nichteinhaltung des Vertrages)

Der Mieter haftet gegenüber SWISS RENT CAR bis zum Vertraglich festgelegten Franchisen Betrags, respektive bis zum Kaufwert bezüglich sämtlicher gebühren des Fahrzeuges, ausgenommen Schäden die durch das Feuer, die Natur oder Tiere entstanden sind. (Ausgenommen Schäden, die durch Tiere im Besitz des Mieters oder eines Passageres verursacht worden sind.)

Im Weiteren die am Fahrzeug verursachten Schäden, respektive das wieder in Stand setzen, Verluste, Transportkosten, Expertisieren, Immobilisieren, werden ebenfalls als Gebühren betrachtet.

Der Mieter ist ebenfalls haftbar für Schäden an Glas und Pneu, auffüllen von falschem Benzin, auffüllen von falschem Öl, Nichteinhaltung von vorgeschriebenen Maximalhöhen und Schäden im Innenraum des Fahrzeuges.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden verursacht durch seine Fahrlässigkeit, oder jene seiner Hilfskräfte, welche nicht mit dem Gesetz oder den Vertraglichen Bestimmungen Einhergehen.

Der Mieter haftet für sämtliche von ihm, oder eines Zweifahrers hergeführten Bussen, innerhalb und ausserhalb der Schweiz. Ferner erlaubt der Mieter dem

Vermieter seine Koordinaten an sämtliche offiziellen Stellen der Schweiz und im Ausland weiterzuleiten, im Falle einer Vertragsverletzung.

Jegliche Erklärung einer Haftungseinschränkung oder -Befreiung des Mieters und sämtlicher zusätzlichen Fahrer ist ausgeschlossen.
Der Mieter bleibt in jedem Fall haftbar, bis zur Entlastung seiner Pflichten, bestätigt und unterzeichnet von SWISS RENT CAR.

Haftungseinschränkungen des Vermieters

Jegliche Verantwortung von SWISS RENT CAR gegenüber dem Mieter sowie eventuellen zusätzlichen Fahrern aufgrund körperlicher Verletzungen oder Materialschäden, in oder ausserhalb der Vertrages sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wird jegliche Verantwortung betreffend direkten u/o indirekten Einkommensverlusten, Schäden aufgrund eines Fehlers, Verzugsschäden, fehlende Korrespondenzen oder Gelegenheit zur Schliessung eines Handels, etc.

Zurückhaltungsrecht

Jegliches Rückhaltungsrecht des Fahrzeuges betreffend angeblicher Ansprüche gegenüber SWISS RENT CAR ist ausgeschlossen.

Abtretungserklärung

Im Falle eines Unfalles, autorisiert der Mieter SWISS RENT CAR und seiner Versicherungsgesellschaft, Zugang in das Dossier der Behörden, (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Unfallversicherungsanstalten oder Invalidenanstalten), sowie Versicherungsgesellschaften zu erhalten. Falls notwendig auch von Drittpersonen.

Anwendung des Obligationenrechts

Für sämtliche nichtgeregelt Punkte in diesem Vertrag kommt das Obligationenrecht (OR; 220) betreffend dem Mietvertrag zur Anwendung.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertraglichen Bestimmungen sind ausschliesslich gemäss Schweizer Gesetz geregelt.

Der Gerichtsstand ist in Lausanne. Das Gericht in Lausanne ist zuständig, vorbehalten das Bundesgericht.

Das Schweizer Gesetz kommt bei jeglichen Streitigkeiten betreffend dem Vertrag zur Anwendung, ebenfalls bei Streitigkeiten die das Ausland betreffen.

Gelesen und akzeptiert; Ort:, Datum:

Der Mieter:
(Unterschrift)

ce partie n'est plus dans la deuxième partie des conditions.

Treibstoff

Die Kosten für den Treibstoff sind vom Mieter zu begleichen. Der Mieter wird gebeten, die technischen Instruktionen des Fahrzeuges zu lesen und den Tank ausschliesslich mit dem für das Fahrzeug vorgesehenen Benzin zu füllen. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Schadensgebühren zu übernehmen falls er das falsche Benzin nachfüllt.

Das Fahrzeug ist mit einem vollen Tank abzugeben. Es werden zusätzliche Gebühren für den „Benzindienst“ erhoben, falls das Auto nicht mit dem verlangten vollen Tank abgegeben wird. Diese zusätzlichen Gebühren werden nicht verrechnet, falls der Mieter belegen kann, in Form einer Quittung, dass er den Tank nachgefüllt hat.